

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 427/2015

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2016

Außerkrafttretensdatum

01.04.2016

Beachte

Tritt mit 1. Jänner 2016, 6 Uhr in Kraft und mit 1. April 2016, 6 Uhr außer Kraft (vgl. § 21. Abs. 10).

Text**Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 0110, Ausgabe Oktober 2015. Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ablesintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der

Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der doppelte Leistungspreis gemäß Abs. 5 zu verrechnen. Der Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen. Der doppelte Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, die mit dem Verteilernetzbetreiber entsprechend den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen mit Endverbrauchern mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und deren Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, wenn die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann, vereinbart werden. Die Verrechnung der Leistungsüberschreitung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6a) Abweichend von Abs. 5 kann auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 400.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß diesem Absatz verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Eine Änderung der Verrechnungsmodalitäten ist einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Tages ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen.

(6b) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der doppelte Leistungspreis gemäß Abs. 6a zu verrechnen. Der Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen. Der doppelte Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, die mit dem Verteilernetzbetreiber entsprechend den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen mit Endverbrauchern mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und deren Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, wenn die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann, vereinbart werden. Die Verrechnung der Leistungsüberschreitung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6c) Auf Antrag sind Anlagen, die Regelreserve auf Stromregelreservemärkten bereitstellen, an Tagen, an denen der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 2 Z 6 ElWOG 2010 die angebotene Regelenergie abrufen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6a abzurechnen. Die gemessene höchste stündliche Leistung der Tage, an denen Regelenergie abgerufen wird, ist bei der Ermittlung der monatlich gemessenen Höchstleistung nach Abs. 5 nicht zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt gem. Abs. 5 ist um jene Tage mit Regelenergieabruf anteilig zu reduzieren. Der Regelzonenführer hat dem Gasverteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die für die Verrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonenaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonenaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann. Auf Kundenwunsch sind die Tages- und/oder Monatsverbräuche der letzten Abrechnungsperiode auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung elektronisch oder in Papierform dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

a) Bereich Burgenland – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,4330	0,6495	Staffel A 603	2,4781
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2543	0,3815	Staffel B 603	2,4781
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1202	0,1803	Staffel C 603	2,4781
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0455	0,0683	Staffel D 603	2,4781
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0455	0,0683	Staffel E 603	2,4781
Ab 900.000.001	Zone F 0,0455	0,0683	Staffel F 603	2,4781

b) Bereich Kärnten – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,2534	0,3801	Staffel A 585	2,3219
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1354	0,2031	Staffel B 585	2,3219
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0803	0,1205	Staffel C 585	2,3219
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0547	0,0821	Staffel D 585	2,3219
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0547	0,0821	Staffel E 585	2,3219
Ab 900.000.001	Zone F 0,0307	0,0461	Staffel F 585	2,3219

c) Bereich Niederösterreich – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,0834	0,1251	Staffel A 508	2,0795
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0771	0,1157	Staffel B 508	2,0795
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0682	0,1023	Staffel C 508	2,0795
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0682	0,1023	Staffel D 508	2,0795
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0489	0,0734	Staffel E 508	2,0795
Ab 900.000.001	Zone F 0,0422	0,0633	Staffel F 508	2,0795

d) Bereich Oberösterreich – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,0754	0,1131	Staffel A 589	2,3384
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0746	0,1119	Staffel B 589	2,3384
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0699	0,1049	Staffel C 589	2,3384
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0639	0,0959	Staffel D 589	2,3384
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0605	0,0908	Staffel E 589	2,3384
Ab 900.000.001	Zone F 0,0600	0,0900	Staffel F 589	2,3384

e) Bereich Salzburg – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,2740	0,4110	Staffel A 378	1,5534
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2740	0,4110	Staffel B 378	1,5534
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,2740	0,4110	Staffel C 378	1,5534
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0429	0,0644	Staffel D 378	1,5534
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0429	0,0644	Staffel E 378	1,5534
Ab 900.000.001	Zone F 0,0429	0,0644	Staffel F 378	1,5534

f) Bereich Steiermark – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,1431		0,2147	Staffel A	602		2,4740
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1091		0,1637	Staffel B	602		2,4740
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0772		0,1158	Staffel C	602		2,4740
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0639		0,0959	Staffel D	602		2,4740
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0631		0,0947	Staffel E	602		2,4740
Ab 900.000.001	Zone F	0,0625		0,0938	Staffel F	602		2,4740

g) Bereich Tirol – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a		Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 5		Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 6a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,8257		1,2388	Staffel A	411		1,6890
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,5955		0,8933	Staffel B	411		1,6890
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,5043		0,7585	Staffel C	411		1,6890
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,5043		0,7585	Staffel D	411		1,6890
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,5043		0,7585	Staffel E	411		1,6890
Ab 900.000.001	Zone F	0,5043		0,7585	Staffel F	411		1,6890

h) Bereich Vorarlberg – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,3970		0,5955	Staffel A	510		2,0959
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2050		0,3075	Staffel B	510		2,0959
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1530		0,2295	Staffel C	510		2,0959
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,1010		0,1515	Staffel D	510		2,0959
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,1010		0,1515	Staffel E	510		2,0959
Ab 900.000.001	Zone F	0,1010		0,1515	Staffel F	510		2,0959

i) Bereich Wien – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a		Leistungspreis [Cent/kVVA/h] gem. Abs 5		Leistungspreis [Cent/kVVA/h] gem. Abs 6a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,2402		0,3603	Staffel A	497		2,0425
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1985		0,2978	Staffel B	497		2,0425
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1381		0,2072	Staffel C	497		2,0425
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0513		0,0770	Staffel D	497		2,0425
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0509		0,0764	Staffel E	497		2,0425
Ab 900.000.001	Zone F	0,0495		0,0743	Staffel F	497		2,0425

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

a) Bereich Burgenland – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale Monat [Cent]		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 40.000	Zone 1	1,4710		Staffel 1	300				
40.001 - 80.000	Zone 2	1,4605		Staffel 2	300				
80.001 - 200.000	Zone 3	1,3840		Staffel 3	300				
Ab 200.001	Zone 4	1,3840		Staffel 4	300				
0 - 5.000.000	Zone A	0,5269	0,7904	Staffel A			521		2,1411
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2634	0,3951	Staffel B			521		2,1411
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1255	0,1883	Staffel C			521		2,1411
Ab 100.000.001	Zone D	0,0627	0,0941	Staffel D			521		2,1411

b) Bereich Kärnten – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,9135		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,8836		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,6720		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,6700		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,6851	1,0277	Staffel A	508	2,0877
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,4076	0,6114	Staffel B	508	2,0877
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,3145	0,4718	Staffel C	508	2,0877
Ab 100.000.001	Zone D 0,1630	0,2445	Staffel D	508	2,0877

c) Bereich Niederösterreich – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,4878		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,4834		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,3646		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,3646		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,5373	0,8060	Staffel A	697	2,8644
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,5088	0,7632	Staffel B	697	2,8644
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,4600	0,6900	Staffel C	697	2,8644
Ab 100.000.001	Zone D 0,4510	0,6765	Staffel D	697	2,8644

d) Bereich Oberösterreich – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,7043		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,1722		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,0332		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,0332		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,4058	0,6087	Staffel A	494	2,0301
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1794	0,2691	Staffel B	494	2,0301
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0337	0,0506	Staffel C	494	2,0301
Ab 100.000.001	Zone D 0,0337	0,0506	Staffel D	494	2,0301

e) Bereich Salzburg – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,4407		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,4739		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,3090		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,3090		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,7534	1,1301	Staffel A	532	2,1863
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,5669	0,8504	Staffel B	532	2,1863
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,4906	0,7359	Staffel C	532	2,1863
Ab 100.000.001	Zone D 0,4906	0,7359	Staffel D	532	2,1863

f) Bereich Steiermark – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,9009		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,7840		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,4486		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,1924		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,7133	1,0700	Staffel A	630	2,5890
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0990	0,1488	Staffel B	630	2,5890
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0872	0,1308	Staffel C	630	2,5890
Ab 100.000.001	Zone D 0,0671	0,1007	Staffel D	630	2,5890

g) Bereich Tirol – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 2,0029		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,8888		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,7679		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,7679		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 1,3642	2,0463	Staffel A	522	2,1452
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 1,1365	1,7048	Staffel B	522	2,1452
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,9094	1,3641	Staffel C	522	2,1452
Ab 100.000.001	Zone D 0,7389	1,1084	Staffel D	522	2,1452

h) Bereich Vorarlberg – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 0,9600		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 0,9400		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 0,9400		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 0,9400		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,3970	0,5955	Staffel A	510	2,0959
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2050	0,3075	Staffel B	510	2,0959
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1530	0,2295	Staffel C	510	2,0959
Ab 100.000.001	Zone D 0,1010	0,1515	Staffel D	510	2,0959

i) Bereich Wien – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,7774		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,1169		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,1169		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,1169		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,3601	0,5402	Staffel A	833	3,4233
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2906	0,4359	Staffel B	833	3,4233
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1610	0,2415	Staffel C	833	3,4233
Ab 100.000.001	Zone D 0,1610	0,2415	Staffel D	833	3,4233

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- Pauschale/Jahr: 2.400,-- €/Jahr
- Arbeitspreis: 0,36 ct/kWh

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

- bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.